

5.2.1 Asylverfahrensrecht  
5.2.3 materielles Asylrecht

24561

AsylVfG § 71  
VwVfG § 51  
GG Art. 16 a Abs. 1  
AuslG § 51 Abs. 1

Asylfolgeantrag  
Darlegungslast  
Pakistan  
Ahmadiyya

1. Zur Darlegungslast im Asylverfahren.

2. Angehörige der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya haben in Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nach wie vor weder unmittelbar noch mittelbar staatliche Verfolgung zu befürchten (Fortführung der Senatsrechtsprechung; vgl. zuletzt Urteil vom 02.12.1994 - A 16 S 1382/93 -).

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.06.1999 - A 6 S 2766/98 -  
(VG Stuttgart)

72 4561



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-  
-Berufungsbeklagter-

prozeßbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den  
Leiter des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Fran-  
kenstraße 210, 90461 Nürnberg,

-Beklagte-

beteiligt:  
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

-Berufungskläger-

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter u.a.

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schwäble, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schaeffer und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schmitt-Siebert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1999

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. Oktober 1998 - A 8 K 11215/98 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen; der Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten im Verfahren erster Instanz selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der nach seinen Angaben am [REDACTED] geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und gehört der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft an. Seinen Asylerstantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 24.6.1993 ab, stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG nicht vorliegen, und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Pakistan an. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.5.1995 abgewiesen; der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluß des erkennenden Gerichtshofs vom 7.8.1995 abgelehnt.

Folgeanträge des Klägers vom 22.9.1995, vom 5.2.1997, vom 6.5.1997 und vom 30.9.1997 wurden gleichfalls bestandskräftig abgelehnt. Am 17.11.1997 stellte der Kläger - zunächst vertreten durch den Journalisten Engelmann - einen weiteren Folgeantrag. Im wesentlichen machte er geltend, Ahmadis würden durch die Islamistenorganisation Khatm-e-Nabuwat verfolgt. Diese Organisation rufe ihre Mitglieder dazu auf, die nach pakistanischem Recht sowohl in Pakistan als auch im Ausland strafbare Religionsausübung der Ahmadis auszuspionieren; Erkenntnisse über deren religiöse Betätigung in

Deutschland würden nach Pakistan weitergeleitet. Bei Rückkehr müßten Ahmadis mit Verhaftung und Mißhandlung am Zielflughafen und mit späteren Anzeigen orthodoxer Organisationen rechnen. Ein faires Gerichtsverfahren könnten sie nicht erwarten. In der Haft drohe ihnen menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung. Die pakistanische Regierung richte sich an den Forderungen der orthodoxen Organisationen aus. Sie bereite ein Anti-Terrorismus-Gesetz vor, das zur Bekämpfung der Ahmadis instrumentalisiert werden solle. - Der Kläger legte Unterlagen vor, wonach zurückgekehrte Ahmadis bei Einreise verhaftet, bedroht und gedemütigt und ihre Verwandten zu Zahlung von Lösegeld erpreßt worden seien. Ferner machte er geltend, er sei inzwischen durch die in Deutschland bestehende Religionsfreiheit als religiöse Persönlichkeit so maßgeblich geprägt, daß ihm die mit einer Rückkehr nach Pakistan verbundenen Einschränkungen seiner Religionsausübung nicht mehr zuzumuten seien.

Mit Bescheid vom 25.2.1998 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab; dieser Bescheid wurde dem Kläger am 6.3.1998 zugestellt.

Am 13.3.1998 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Khatm-e-Nabuwat betreibe organisierte nachrichtendienstliche Überwachung der religiösen Betätigung der Ahmadis in Deutschland. Nach Pakistan zurückgekehrte Ahmadis würden grundsätzlich festgenommen, verhört und erst gegen Zahlung eines Lösegeldes freigelassen. Ein späteres strafrechtliches Vorgehen wegen religiöser Betätigung in Deutschland sei jederzeit zu erwarten. Der Staat schütze die Ahmadis nicht vor Übergriffen Dritter, sondern richte sein Handeln am Willen der Extremisten aus. Auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 ergebe sich eine wesentliche Verschlechterung der Lage der Ahmadis in Pakistan selbst und bei Einreise dorthin. - In erster Instanz hat der Kläger beantragt, den Bescheid des Bundesamtes vom 25.2.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für ihn ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Die Beklagte ist der Klage entgegnetreten.

Mit Urteil vom 27.10.1998 hat das Verwaltungsgericht Stuttgart der Klage stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, für den Kläger ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10.2.1998 (9 C 28.97), wonach das im Asylfolgeverfahren angerufene Verwaltungsgericht „durchentscheiden“ müsse, wenn nach seiner Auffassung die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfüllt seien, könne nicht gefolgt werden. Der Kläger habe seinen Folgeantrag mit der durch ein neues Beweismittel gestützten Behauptung begründet, die Lage der Ahmadis in Pakistan verschlechtere sich ständig; inzwischen lägen asylrelevante Umstände vor. Aus den Berichten des Auswärtigen Amtes vom 16.1. und 27.8.1998 lasse sich auf eine deutliche Verschlechterung der Lage der Ahmadis in Pakistan schließen. Es lägen erhebliche Hinweise darauf vor, daß die pakistanischen Behörden den Ahmadis jedenfalls den Schutz vor Angriffen Dritter versagten bzw. sich selbst bei solchen Angriffen instrumentalisieren ließen. Daß sich die Lage der Ahmadis in asylrechtlich erheblicher Weise verschlechtert habe, zeige ein Vergleich mit dem vorangegangenen Lagebericht vom 12.5.1997. Während im April 1997 lediglich festgestellt worden sei, daß „einzelne Vertreter des Staates“ sich durch Anwendung der §§ 298 C und 295 C PPC an der Verfolgung der Ahmadis beteiligten, jedoch „nicht von systematischer staatlicher Verfolgung gesprochen werden“ könne, werde nun betont, bei Verfahren gegen Ahmadis komme es wegen des Drucks, den extremistische religiöse Gruppen auf die Richter ausübten, „in den seltensten Fällen zu Freisprüchen von Ahmadis“. Neu sei auch der Hinweis, seit Inkrafttreten des Anti-Terrorismus-Gesetzes seien einige Richter dazu übergegangen, Fälle nach § 298 C PPC auf Sondergerichte zu übertragen, obwohl §§ 298 B, C und 295 C PPC nicht zu den vor den Sondergerichten zu verhandelnden Straftaten gehörten. Ausführlicher als bisher würden auch die Benachteiligungen der Ahmadis im täglichen Leben dargestellt; anders als zuvor werde im Vergleich zur Behandlung anderer religiöser Minderheiten eine erhöhte Diskriminierung der Ahmadis konstatiert. Neu sei auch die Erwähnung der radikalmoslemischen Gruppierung „Khatm-e-Nabuwat“, deren Ziel die

Bekämpfung der Ahmadis sei. Von dieser Gruppe und anderen extremen religiösen Gruppierungen ausgehende Angriffe auf Ahmadis würden von staatlichen Stellen in der Regel tatenlos hingenommen. Nur in Ausnahmefällen und somit seltener als früher werde Ahmadis rechtlicher Schutz gewährt. Deutlicher als früher werde betont, daß es den Ahmadis strafrechtlich verboten sei, ihre Religion öffentlich auszuüben. Sei im April 1997 noch angegeben worden, Ahmadis hätten „in der Regel die Möglichkeit“, in eine der Großstädte des Landes überzusiedeln, und sei damals aus dem relativ größeren Wohlstand und der höheren Bildung der Ahmadis darauf geschlossen worden, daß die Gefahr des Verlusts der wirtschaftlichen Existenzgrundlage bei Übersiedlung in eine Großstadt geringer geworden sei, so heiße es nunmehr, Flucht innerhalb des Landes bringe in der Regel die Aufgabe der wirtschaftlichen Basis mit sich. Für Ahmadis biete eine Flucht nach Rabwah „wenig Schutz vor Verfolgung“. Eher bestehe die Möglichkeit, Schutz in den Gemeinden größerer Städte zu finden. Allerdings bestehe in Fällen, die bereits eine überregionale Bekanntheit erlangt hätten, keinesfalls eine inländische Fluchtalternative. Aus der sich hieraus ergebenden Verschärfung der Lage folge zumindest die von § 51 Abs. 1 VwVfG geforderte Möglichkeit einer dem Kläger günstigeren Entscheidung.

Auf Antrag des Beteiligten hat der Senat mit Beschluß vom 17.12.1998 die Berufung zugelassen.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27.10.1998 - A 8 K 11215/98 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seinen Antrag auf Zulassung der Berufung, in dem er Abweichung des verwaltungsgerichtlichen Urteils von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10.2.1998 (a.a.O.) gerügt und geltend gemacht hatte, 99 % aller bekannt gewordenen Strafverfahren gegen Ahmadis wegen Religionsausübung beträfen ausschließlich öffentlichkeitswirksames Verhalten. Eine konkrete Auswertung der

Rechtspraxis pakistanischer Gerichte und Strafverfolgungsbehörden durch das Urteil des Senats vom 2.12.1994 - A 16 S 1382/93 - habe lediglich vier bis fünf bekannt gewordene Verhaftungen und Verurteilungen wegen Verhaltensweisen im Bereich der internen Glaubensausübung ergeben. Im Zeitraum danach seien nur wenige Einzelfälle neuer Verurteilungen wegen Religionsausübung im „forum internum“ bekannt geworden. Das Verwaltungsgericht habe nichts festgestellt, woraus sich Benachteiligungen der Ahmadis im täglichen Leben ergäben, die die Schwelle der Asylrelevanz erreichten. Auch habe das Verwaltungsgericht nicht festgestellt, daß die im neuen Lagebericht des Auswärtigen Amtes erwähnten Angriffe auf Ahmadis eine solche Dichte erreicht hätten, daß hieraus auf eine kollektive Bedrohung sämtlicher Ahmadis geschlossen werden könne. Zwar hätten pakistanische Behörden den Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft nicht stets den erforderlichen Schutz gewährt. Angesichts der großen Zahl von 3 bis 4 Mio. Ahmadis in Pakistan handle es sich aber auch bei den gegen sie gerichteten Übergriffen aus religiösem Anlaß, gegen die die Behörden keinen Schutz gewährten, letztlich nur um Einzelfälle. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß jeder Angehörige der Glaubensgemeinschaft von der Gefahr einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung durch geduldete Übergriffe fanatischer orthodoxer Muslime bedroht sei, lasse sich daraus nicht herleiten.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger klargestellt, daß seine Klage von Anfang an auf „Durchentscheiden“ (mithin seine Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG) gerichtet war. In der Sache macht er geltend, die Lage der Ahmadis habe sich in den letzten Wochen grundsätzlich verändert. Ahmadis würden in Deutschland von der Khatm-e-Nabuwat in staatlichen Asylunterkünften terrorisiert. Die Daten aller Ahmadis würden gesammelt und

nach Pakistan weitergegeben. Die neue Qualität der Verfolgung von Ahmadis in Pakistan äußere sich auch darin, daß nunmehr hochgestellte Regierungsmitglieder öffentliche Hetzparolen gegen Ahmadis verbreiteten. Es komme im Rahmen neuer Gesetzesvorhaben zu einer weiteren Islamisierung des Staates und Einschränkung der Religionsfreiheit der religiösen Minderheiten in Pakistan. So solle aufgrund eines neuen Gesetzes die Aufbewahrung des Koran, das Lesen und Zitieren aus dem Koran durch Ahmadis als Blasphemie unter die Strafdrohung der sec. 295 C PPC gestellt werden. Außerdem solle durch Verfassungsänderung die Shariah eingeführt werden. Es würden Gesetze vorbereitet, wonach Ausbildungsmöglichkeiten von der - den Ahmadis verbotenen - Teilnahme an Koranlehrgängen abhängig gemacht würden. Die Lage habe sich seit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 weiter verschlechtert. Dies ergebe sich aus dem UNHCR-Bericht „Background Paper on Refugees and Asylum Seekers from Pakistan“ vom Mai 1998. Der Bericht „Pakistan-Country Assessment“ des britischen Home Office vom Februar 1998 spreche ebenfalls von einer deutlichen Verschlechterung der Lage der Ahmadis. Dies folge auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.8.1998 sowie der Pressemitteilung der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat Deutschland vom August 1998.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der Senat hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend gehört. Hierbei machte dieser folgende Angaben: Am [REDACTED] sei die Polizei in die Moschee seines Heimatortes eingedrungen und habe die Kalima mitgenommen, die die Ahmadis nicht benutzen dürften. 14 Tage zuvor hätten Angehörige der Khatm-e-Nabuwat in [REDACTED] eine große Demonstration gegen Ahmadis veranstaltet und anschließend mit Steinen nach Ahmadis geworfen. Diese Vorgänge habe er von seiner Familie erfahren. Die Moschee stehe in der Nähe seiner Wohnung.

Der Kläger legte außerdem eine Fotokopie aus der Tageszeitung Awaz vor, wonach am [REDACTED] in [REDACTED] eine etwa dreistündige Schießerei zwischen



Moslems und Ahmadis stattgefunden habe. Dies habe die übrigen Ahmadis so verängstigt, daß sie sich nicht mehr auf die Straße getraut hätten. Die Fotokopie habe ihm ein in Lahore wohnhafter Vetter geschickt.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Bundesamtes und des Verwaltungsgerichts Stuttgart vor. Hierauf sowie auf den Inhalt der Prozeßakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen. Der Senat legt seiner Entscheidung im übrigen die Erkenntnismittel zugrunde, die den Beteiligten zuvor namhaft gemacht wurden und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte über die Berufung verhandeln, obwohl die Beklagte und der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren, denn in der - ordnungsgemäßen - Ladung war auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (vgl. §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung des Beteiligten ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben.

Streitgegenstand im vorliegenden Berufungsverfahren ist nach den klarstellenden Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers in der mündlichen Verhandlung das Begehren, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 25.2.1998 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, daß bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen. Hierauf und nicht lediglich auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens war die Klage bei sachdienlicher Auslegung von Anfang an gerichtet, weil das Gericht die Streitsache nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 10.2.1998 - 9 C 28.97 - und vom 6.7.1998 - 9 C 45.97 -, NVwZ 1999, 65), der sich der Senat anschließt, auch im asylrechtlichen Folgeantragsverfahren in vollem Umfang spruchreif zu machen hat.

Mit dem so umschriebenen Inhalt ist die Klage nicht begründet. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts liegen schon die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vor (unten I.); im übrigen hätte der Kläger auch in der Sache keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (unten II.). Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG kommt im Ergebnis gleichfalls nicht in Betracht (unten III.).

I. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 AsylVfG liegen nicht vor. Bei Berücksichtigung der zu § 71 AsylVfG entwickelten Grundsätze (1.) ist das Folgeantragsvorbringen des Klägers zu einem erheblichen Teil nach § 51 Abs. 2 oder Abs. 3 VwVfG oder wegen unzureichender Darlegung unzulässig und deshalb nicht berücksichtigungsfähig (2.); soweit es als zulässig angesehen werden mag, vermag es zugunsten des Klägers keine Änderung der Sachlage zu begründen.

1. Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen. Das im Folgeantrag enthaltene Wiederaufgreifensgesuch muß zulässig und begründet sein. Die Zulässigkeit des Wiederaufgreifensgesuchs („erste Stufe“) bestimmt sich wesentlich nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG, deren Voraussetzungen ggf. näher darzulegen sind. Diese Darlegungslast erstreckt sich auch auf die inhaltlichen Voraussetzungen des Wiederaufgreifens gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG, wobei in Fällen der vorliegenden Art typischerweise nur der Wiederaufgreifensgrund der veränderten Sachlage in Betracht zu ziehen sein wird (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Genügt das Folgeantragsvorbringen diesen Voraussetzungen nicht, ist es unzulässig und deshalb nicht berücksichtigungsfähig; für eine Erörterung der Begründetheit des Wiederaufgreifensgesuchs bleibt insoweit kein Raum. Eine derartige Prüfung findet - auf einer „zweiten Stufe“ - nur statt, wenn und soweit das Folgeantragsvorbringen zulässig und somit berücksichtigungsfähig ist.

1.1 Die Zulässigkeit jeden Folgeantragsvorbringens setzt zunächst voraus, daß der Folgeantragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Derartiges Verschulden ist dann anzunehmen, wenn dem Folgeantragsteller das Bestehen des Wiederaufnahmegrundes bekannt war oder sich ihm nach den ihm bekannten Umständen aufdrängen mußte und wenn er sich dennoch unter Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, insbesondere seiner Mitwirkungsobliegenheit (§§ 25 Abs. 2, 71 Abs. 3 AsylVfG), nicht darum gekümmert hat. Etwaiges grobes Verschulden seines Vertreters muß sich der Folgeantragsteller gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 VwVfG bzw. § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Der Antrag muß ferner binnen drei Monaten gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Kenntnis von Vertretern und Bevollmächtigten wird dem Folgeantragsteller grundsätzlich zugerechnet (vgl. etwa Kopp, VwVfG, 6. Aufl. 1996, § 51 RdNr. 32 m.w.N.); dies gilt jedenfalls insoweit, als es um nachträgliche Veränderungen der Lage im Herkunftsland des Folgeantragstellers gilt. Bei mehreren Wiederaufnahmegründen läuft die Frist für jeden Grund gesondert; dies gilt, wenn bereits ein Verfahren nach § 51 VwVfG anhängig ist, auch für „nachgeschobene“, der Sache nach selbständige neue Gründe (BVerwG, Beschluß vom 11.12.1989 - 9 B 320.89 -, NVwZ 1990, 359). Derartiges „Nachschieben“ von Wiederaufgreifensgründen ist beim Asylfolgeantrag im Hinblick auf die vom Asylverfahrensgesetz bezweckte Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration sowohl während des Verwaltungs- als auch während des gerichtlichen Verfahrens ohne vorherige neue Antragstellung beim Bundesamt zulässig (vgl. etwa Urteil des Senats vom 29.6.1992 - A 16 S 3077/90 -). § 51 Abs. 3 VwVfG gilt grundsätzlich auch für Tatsachen, die bei der Behörde oder bei Gericht von Amts wegen bekannt sind, insbesondere für offenkundige Tatsachen, die das Herkunftsland des Folgeantragstellers betreffen. Denn ungeachtet des Grades ihrer Bekanntheit können nur solche Wiederaufgreifensgründe Gegenstand behördlicher und gerichtlicher Prüfung sein, die vom Folgeantragsteller

selbst geltend gemacht werden; dies ergibt sich aus dem Erfordernis der Antragstellung, der Begründung des Antrags und deren Fristgebundenheit (vgl. zu § 14 AsylVfG a.F. BVerwG, Urteil vom 30.8.1988 - 9 C 47.87 -, NVwZ 1989, 161; zu § 71 AsylVfG n.F. GK-AsylVfG, Stand Dezember 1998, § 71 RdNr. 79; Bay. VGH, Beschluß vom 17.9.1997 - 8 ZB 97.31910 -, InfAuslR 1997, 470).

1.2 Den Folgeantragsteller trifft für sämtliche Voraussetzungen des § 51 VwVfG eine Darlegungslast. Dies findet seinen Niederschlag insbesondere in § 71 Abs. 3 AsylVfG, wonach die Tatsachen und Beweismittel anzugeben sind, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 71 Abs. 3 AsylVfG muß der Darlegungslast grundsätzlich im Folgeantrag selbst genügt werden; anderes gilt - im Rahmen der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG - nur für nachträglich eingetretene Umstände.

Diese Darlegungslast schließt zunächst die Obliegenheit ein, substantiiert und nachvollziehbar darzulegen, daß und inwiefern die formalen Voraussetzungen des Wiederaufgreifens gemäß § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vorliegen; derartige Angaben sind nur dann entbehrlich, wenn sich die Einhaltung dieser Voraussetzungen unzweifelhaft aus den vorhandenen Daten ergibt. Inhaltlich ist der Darlegungslast nur genügt, wenn der Folgeantragsteller die von ihm in Anspruch genommenen Wiederaufgreifensgründe ausdrücklich oder sinngemäß benennt und substantiiert angibt, woraus sie sich ergeben sollen. Der Folgeantragsteller muß „Tatsachen“, mithin konkrete Umstände vortragen; allgemeine, durch nichts belegte Behauptungen genügen nicht (vgl. dazu etwa Kopp, a.a.O., RdNr. 37, unter Hinweis auf BVerwGE 77, 325).

Wie auch in anderen gesetzlich geregelten Fällen der Darlegungslast setzt hinreichende Darlegung im Sinne von § 71 Abs. 3 AsylVfG ein Mindestmaß an Klarheit, Überschaubarkeit und Verständlichkeit voraus. Hieran kann es fehlen, wenn das Folgeantragsvorbringen in kaum auflösbarer Weise Ausführungen zu den Voraussetzungen für das begehrte Wiederaufgreifen mit Vor-

bringen vermengt, das unter dem Gesichtspunkt des Wiederaufgreifens oder auch sonst rechtlich unerheblich ist oder dessen rechtliche Bedeutung im Dunkeln bleibt. Es ist Aufgabe weder des Bundesamtes noch der Gerichte, aus derartigem Gemenge aufgrund eigener Würdigung herauszufiltern, was denn nun möglicherweise den geltend gemachten Wiederaufgreifensanspruch stützen könnte. Dies gilt insbesondere für den häufigen Fall umfangreicher Folgeantragsschriften, die ohne strukturierende oder inhaltliche Aufbereitung im Hinblick auf einzelne Wiederaufgreifensgründe in unübersichtlicher Weise Kritik an der Entscheidungspraxis von Bundesamt und Gerichten mit allgemeinen Erkenntnissen und der Wiedergabe von einzelnen Erkenntnismitteln verbinden (vgl. - im Zusammenhang der Darlegungslast gemäß § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO - BVerwG, Beschluß vom 23.11.1995 - 9 B 362.95 -, NJW 1996, 1554).

Die Darlegungen des Folgeantragstellers müssen eine ihm günstigere Entscheidung zumindest als möglich erscheinen lassen. Insoweit kann von einem allgemeinen, typischerweise jeden Darlegungspflichtigen treffenden Grundsatz gesprochen werden, der maßgeblichen Ausdruck in § 42 Abs. 2 VwGO gefunden hat; dem entspricht, daß auch die Kopp'sche Kommentierung zum VwVfG auf diese Vorschrift Bezug nimmt (a.a.O., § 51 RdNr. 38). Hierbei kann in vorsichtiger Wertung auch die Rechtsprechung zur „Beachtlichkeit“ von Folgeanträgen nach § 14 AsylVfG a.F. als Abgrenzungsmaßstab herangezogen werden; „Beachtlichkeit“ in diesem Sinne setzte hiernach voraus, daß die Darlegungen des Folgeantragstellers einen schlüssigen Ansatz für das Vorliegen des geltend gemachten Wiederaufgreifensgrundes und für eine mögliche politische Verfolgung boten und daß sie insoweit nicht nach jeder vernünftigen Betrachtung ungeeignet waren (vgl. zur damaligen Rechtslage BVerwG, Urteile vom 7.3.1989 und vom 25.6.1991, Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG Nrn. 9 und 10). Nimmt der Folgeantragsteller - wie hier - den Wiederaufgreifensgrund der nachträglichen Änderung der Sachlage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) in Anspruch, muß er die entsprechenden Feststellungen im früheren Asylverfahren in einer Weise angreifen, die zumindest Zweifel an der weiteren Gültigkeit dieser Feststellungen möglich erscheinen läßt. Dies setzt

substantiierte Darlegung der Umstände voraus, die sich nach Abschluß des früheren Verfahrens geändert haben sollen. Der Folgeantragsteller muß jedenfalls im Wege einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ darlegen, daß und inwiefern die geltend gemachten neuen Umstände geeignet sind, die dem abgeschlossenen Verfahren zugrundeliegenden Tatsachenfeststellungen und deren Würdigung zu erschüttern und eine ihm günstigere Entscheidung herbeizuführen.

Wird die Änderung der Sachlage mit neuen Erkenntnisquellen begründet, muß auch dargelegt werden, inwiefern sich diese Erkenntnisquellen von der dem früheren Asylverfahren zugrundeliegenden Erkenntnislage unterscheiden, wenn dies nicht offenkundig ist. Dabei sind die Anforderungen an die Darlegungslast um so höher, je breiter die Erkenntnisbasis im früheren Verfahren war; beruht die damalige Entscheidung auf dem Inbegriff einer Vielzahl von Erkenntnisquellen, wird Mitteilung einzelner neuer Erkenntnisquellen typischerweise kaum hinreichen, eine asylrechtlich erhebliche neue Sachlage darzutun. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Folgeantragsteller eine Änderung der allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland geltend macht. Denn der Begriff der „Änderung der Sachlage“ kann nur unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks in Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit bestimmt werden und muß auf den Korrekturfall beschränkt bleiben, daß sich die tatsächliche Basis des Verfahrens nunmehr als unzutreffend erweist. Demgemäß genügt das Geltendmachen veränderter Einzelumstände dann nicht, wenn nicht zugleich dargelegt wird, inwiefern sich hieraus Zweifel an der dem abgeschlossenen Asylverfahren zugrundeliegenden Würdigung der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland ergeben sollen. Vollends nicht dargelegt ist eine Änderung der Sachlage dann, wenn die geltend gemachten Einzeltatsachen letztlich die Richtigkeit der früheren Würdigung bestätigen. Ist etwa im abgeschlossenen Asylverfahren eine kollektive Verfolgungssituation im Herkunftsland mangels hinreichender Dichte der festgestellten Verfolgungshandlungen verneint worden, bedarf es im Folgeverfahren der Darlegung, daß und inwiefern Art und Zahl

der inzwischen vorgekommenen Verfolgungshandlungen Zweifel an der weiteren Berechtigung jener generellen Feststellung begründen sollen.

1.3 Das Wiederaufnahmegesuch ist („zweite Stufe“) begründet, wenn die Voraussetzungen für die begehrte Wiederaufnahme tatsächlich vorliegen, in Fällen der vorliegenden Art mithin dann, wenn sich die dem bestandskräftig abgeschlossenen früheren Verfahren zugrundeliegende Sachlage nachträglich tatsächlich geändert hat und wenn diese Änderung objektiv zumindest geeignet ist, eine dem Folgeantragsteller günstigere Entscheidung über sein Asylgesuch herbeizuführen.

2. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe fehlt es im vorliegenden Fall an den Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

2.1 Zu einem wesentlichen Teil handelt es sich beim Vorbringen des Klägers schon nach § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG oder mangels Darlegung nach § 71 Abs. 3 AsylVfG um unzulässiges und deshalb nicht berücksichtigungsfähiges Folgeantragsvorbringen.

2.1.1 Dies gilt in vollem Umfang für das Individualvorbringen des Klägers.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger vorgetragen, am [REDACTED] sei die Polizei in die Moschee seines Heimatortes eingedrungen und habe die Kalima mitgenommen, welche die Ahmadis nicht benutzen dürften; 14 Tage zuvor hätten Angehörige der Khatm-e-Nabuwat, wie er von seiner Familie erfahren habe, in [REDACTED] eine große Demonstration gegen die Ahmadis veranstaltet und nach diesen anschließend mit Steinen geworfen; am [REDACTED] habe in [REDACTED] eine etwa dreistündige Schießerei zwischen Moslems und Ahmadis stattgefunden. Dieses Vorbringen ist zwar angesichts der vom Kläger mitgeteilten Daten, an deren Richtigkeit zu zweifeln der Senat keinen Anlaß hat, nicht schon nach § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG „unbeachtlich“. Es fehlt jedoch an jeglicher substantieller Darlegung, wonach

die angeblichen Vorfälle Rückschlüsse auf das persönliche Schicksal gerade des Klägers rechtfertigen könnten.

Weiter macht der Kläger geltend, sein in Deutschland erreichter Standard der Religionsausübung habe ihn als Persönlichkeit inzwischen so verändert, daß er ohne Persönlichkeitsverlust nicht mehr hinter diesen Standard zurückweichen könne. Insoweit fehlt es an jeder nachvollziehbaren Darlegung, wonach diese Persönlichkeitsentwicklung asylrechtlich relevant sein könnte; derartige Angaben wären um so mehr erforderlich gewesen, als es dem Kläger insoweit erkennbar nicht um den asylrechtlich allein geschützten Bereich des religiösen „forum internum“ geht.

2.1.2 Beim Vorbringen des Klägers zur allgemeinen Lage der Ahmadiyya in Pakistan handelt es sich in weiten Teilen gleichfalls - teils nach § 51 Abs. 2 oder 3 VwVfG, teils mangels Darlegung gemäß § 71 Abs. 3 AsylVfG - um unzulässiges Folgeantragsvorbringen.

Die 72seitigen Ausführungen des früheren Bevollmächtigten des Klägers Engelmann vom November 1997 sind schon deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil sie sich darauf beschränken, ohne erkennbare Ordnung Angriffe auf Bundesamt und Auswärtiges Amt mit - nur zum Teil belegten - pauschalen Bewertungen teils zu vermengen, teils aneinanderzureihen, und in ihrer Unübersichtlichkeit jegliche Strukturierung vermissen lassen. Soweit sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf Verfolgung und Ausspionierung durch Khatm-e-Nabuwat und die aus der angeblichen Weitergabe der Ergebnisse für rückkehrende Ahmadis folgenden Gefahren beruft, wiederholt er zudem lediglich seinen Vortrag aus den bei Stellung des jüngsten, hier maßgeblichen Folgeantrags nur kurz zurückliegenden Folgeanträgen vom 6.5. und vom 30.9.1997, wo er angegeben hatte, „diese Dinge“ seien ihm durch ein Gespräch mit seinem damaligen Bevollmächtigten Engelmann vom 4.4.1997 bekannt geworden. Dieser Vortrag war mithin schon Gegenstand der früheren Verfahren und kann, da nicht „neu“, schon deshalb nicht Gegenstand erneuten Folgeantragsvorbringens sein. Im übrigen ist insoweit auch die Drei-



Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG ganz offensichtlich nicht eingehalten. Zahlreiche weitere Unterlagen wurden gleichfalls nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt oder sind jedenfalls deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil die Einhaltung der Frist, die sich anhand der vorhandenen Daten nicht zweifelsfrei feststellen läßt, nicht den oben entwickelten Anforderungen entsprechend dargelegt ist. Dies gilt - mit Ausnahme der Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vom 3.12.1998 und zweier Beiträge in „Report“ vom 9.11.1998 und in der Neuen Züricher Zeitung vom 30.11.1998 - für nahezu sämtliche im Schriftsatz vom 29.1.1999 erwähnten, teilweise sogar undatierten Erkenntnisquellen (so insbes. die Lageberichte des AA vom 12.5.1997 und vom 27.8.1998, die Länderberichte Pakistan von amnesty international vom Juni und Juli 1997, UNHCR-Bericht vom Mai 1998, Bericht des „Home Office“ vom Februar 1998; undatiert: Pressemitteilungen der IGFN sowie der Katholischen und Evangelischen Nachrichtenagenturen in Deutschland).

Für die soeben genannten Beiträge in „Report“ und den Artikel in der NZZ vom 30.11.1998 schließlich fehlt es an jeder substantiierten Darlegung, inwiefern diese Erkenntnismittel geeignet sein könnten, im vorliegenden - konkreten - Folgeantragsverfahren eine asylrechtlich erhebliche Änderung der Lage der Ahmadis in Pakistan zu belegen; derartige Darlegungen wären schon im Hinblick auf die breite Erkenntnisbasis im früheren Verfahren unabdingbar gewesen.

2.2 Das Folgeantragsvorbringen ist allerdings nicht nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG unzulässig, soweit sich der Kläger in der Klageschrift vom 11.3.1998 auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 und in der Berufungsbegründung vom 29.1.1999 auf die Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vom 3.12.1998 an das VG Wiesbaden berufen hat; dies ergibt sich zweifelsfrei aus den vorhandenen Daten. Ferner mag unterstellt werden, daß der Kläger insoweit hinsichtlich des Wiederaufgreifensgrundes der nachträglichen Änderung der Sachlage seiner Darle-

gungslast genügt hat. Indessen rechtfertigen die verbleibenden Erkenntnisquellen in der Sache kein Wiederaufgreifen.

2.2.1 Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 und die Auskunft des Landesamts für Verfassungsschutz vom 3.12.1998 sind nicht geeignet, die im früheren Verfahren gewonnene Erkenntnis zu erschüttern, Ahmadis hätten in Pakistan derzeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar staatliche (Gruppen-)Verfolgung zu befürchten.

2.2.1.1 Die Entscheidungen im Erstverfahren und in den bisherigen Folgeverfahren des Klägers beruhten - jedenfalls im Kern - auf der Erkenntnislage, wie sie auch den Urteilen des Senats vom 18.3.1994 - A 16 S 888/93 - und vom 2.12.1994 - A 16 S 1382/93 - zugrundelag. In diesen Entscheidungen kam der Senat unter Verwertung des Inbegriffs der bis dahin vorliegenden - umfangreichen - Erkenntnisquellen im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Die Vorschriften, die den Gebrauch herabsetzender Bemerkungen über „heilige Persönlichkeiten“ (sec. 298 A PPC), die mißbräuchliche Verwendung von bestimmten „heiligen Persönlichkeiten“ oder Orten vorbehaltenen Beinamen, Beschreibungen und Titeln (sec. 298 B PPC), das Sich-Ausgeben als Moslem oder Predigen und Propagieren ihres Glaubens durch Ahmadis (sec. 298 C PPC) und das Verunglimpfen des Namens des Propheten Mohammed (sec. 295 C PPC) unter Strafe stellen, begründeten nicht allein schon durch ihr Vorhandensein politische Verfolgung der Ahmadis.
- Das Urteil des Supreme Court of Pakistan vom 3.7.1993, mit dem Rechtsmittel von fünf Ahmadis gegen ihre Verurteilung nach sec. 298 C PPC wegen Tragens der Kalima zurückgewiesen worden seien, lasse zwar in der Begründung keinen Unterschied zwischen interner und externer Religionsausübung erkennen; vielmehr werde den Ahmadis im Interesse von Recht und Ordnung dem Wortlaut nach ohne Einschränkung das Recht abgesprochen, ihre Gebetsstätten als Moscheen zu bezeichnen, den Azan zu rufen, ihren Glauben Andersgläubigen zu predigen und bestimmte religiöse Formeln und Begriffe zu verwenden. Allerdings sprächen zahlreiche Wendungen in dieser Entscheidung dafür, daß es maßgeblich darauf ankomme, ob orthodoxe Moslems die inkriminierten Handlungen wahrnahmen. Die Sachverhalte, die jenen Verurteilungen zugrundegelegen hätten, seien sämtlich von eindeutigem Öffentlichkeitsbezug bestimmt ge-

wesen. Auch die Begründung der Mehrheitsentscheidung zeige deutliche Tendenz dahin, daß als Schutzzweck der Strafvorschriften vorrangig das öffentliche Interesse an der Eindämmung von Protestaktionen sunnitischer Moslems gegen das aus ihrer Sicht als provokativ empfundene Verhalten der Ahmadis verstanden werde. Demgegenüber trete das Interesse an der ausnahmslosen Unterbindung der von den sunnitischen Moslems für ihren Glauben in Anspruch genommenen Verhaltensweisen bei den Ahmadis eher zurück. Auch konkrete Auswertung der sonstigen Rechtspraxis ergebe für die Zeit bis August 1991, daß die festgestellten Urteile nahezu ausschließlich Fälle von öffentlichkeitswirksamer Religionsausübung beträfen; ein Verbot häuslicher Andacht sowie gemeinschaftlicher Gottesdienste abseits der Öffentlichkeit lasse sich daraus nicht herleiten. Die wenigen bekannt gewordenen Verhaftungen und Verurteilungen (bis August 1991 lediglich vier bis fünf) wegen Verhaltensweisen im Bereich der internen Glaubensbetätigung zeigten, daß die strafrechtlichen Vorschriften nur äußerst begrenzt angewendet würden und daß der pakistanische Staat wenig Neigung zeige, gegen private Glaubensbetätigung durch Ahmadis vorzugehen.

- Auch seit August 1991 hätten sich die Verhältnisse in Pakistan nicht in asylrechtlich erheblicher Weise verändert; nach wie vor sei bei Anwendung von sec. 295 und 298 PPC keine Rechtspraxis derart festzustellen, daß bereits aufgrund des Vorhandenseins jener Strafvorschriften als solcher in asylrechtlich erheblicher Weise in den Bereich des religiösen Existenzminimums der Ahmadis eingegriffen werde. Neue Verurteilungen in Anknüpfung an die interne Religionsausübung der Ahmadis seien nur in wenigen Einzelfällen bekannt geworden, wobei aufgrund der verwerteten Quellen davon ausgegangen werden könne, daß die tatsächlichen Verhältnisse, soweit sie die Lage der Ahmadis beträfen, umfassend bekannt seien. Die von der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat und dem Sachverständigen Dr. Conrad benannten Urteile beträfen, soweit sie nach August 1991 ergangen seien, fast ausnahmslos den externen Bereich der religiösen Betätigung; amnesty international habe in einem Bericht vom September 1991 bestätigt, daß keine konkrete Verurteilung eines Ahmadi aufgrund der Strafvorschrift des sec. 295 C PPC bekannt sei.
- Das Vorhandensein der Strafvorschriften der sec. 295 C und 298 B und C PPC stelle für sich genommen auch deshalb keinen asylrechtlich beachtlichen Eingriff in die Religionsfreiheit der Ahmadis dar, weil sich hieraus für Ahmadis, gegen die nicht bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden sei, jedenfalls im Regelfall keine ausweglose Lage ergebe; Ahmadis könnten, von einer äußerst geringen Minderheit von Abtrünnigen abgesehen, ihr religiöses Leben aufrechterhalten.

- Insgesamt drohe Ahmadis angesichts der nur drei bis vier einschlägigen Verurteilungen nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Gefahr, wegen interner religiöser Betätigung bestraft zu werden.

2.2.1.2 Daß diese Würdigung der Lage in Pakistan, soweit es um den Komplex unmittelbar staatlicher Verfolgung der Angehörigen der Ahmadiyya geht, nach wie vor zutrifft, wird durch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 nicht nur nicht erschüttert, sondern im Gegenteil bestätigt.

Zur Problematik unmittelbar staatlicher Verfolgung führt das Auswärtige Amt in diesem Lagebericht aus, daß es in der Tat zu Strafverfahren gegen Ahmadis komme; derartige Verfahren würden in der Regel von extremen religiös-politischen Gruppierungen eingeleitet, doch seien auch Fälle bekannt, in denen die Strafverfolgung unmittelbar von staatlichen Behörden ausgehe; die Aussichten der Ahmadis auf ein faires Gerichtsverfahren seien zumindest in den unteren Instanzen beschränkt, da die Richter häufig von extremistischen Gruppierungen unter Druck gesetzt würden, so daß es in den seltensten Fällen zu Freisprüchen von Ahmadis komme; wohlmeinende Richter tendierten eher dazu, die Verfahren unendlich in die Länge zu ziehen, um einer Entscheidung aus dem Wege zu gehen.

Der Senat verkennt nicht, daß sich hieraus eine gewisse Verschärfung der Lage der Ahmadis ergibt. Indessen bietet diese für sich genommen noch keine Anhaltspunkte für eine asylrechtlich erhebliche Änderung bei der Anwendung der sec. 298 A bis C und 295 C PPC. Auch gibt es keine Hinweise auf eine - verglichen mit der Lage im Zeitpunkt der Entscheidung im früheren Verfahren - deutlich erhöhte Zahl von Strafverfahren gegen Ahmadis, die gerade das religiöse „forum internum“ betreffen. Was die Einzelheiten der Strafverfahren - mit Ausnahme ihrer Einleitung durch staatliche Organe - betrifft, stimmt der Lagebericht mit den früheren Feststellungen des Senats weiterhin überein. Gemessen an der Erkenntnislage, die dem früheren Verfahren zugrundelag, bringt der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 allerdings insofern Neues, als er berichtet, seit Inkrafttreten des Anti-

Terrorismus-Gesetzes seien einige Richter dazu übergegangen, Fälle nach sec. 298 C PPC auf die Sondergerichte zu übertragen, obwohl diese Straftaten nicht zu denjenigen zählten, die vor den Sondergerichten zu verhandeln seien. Indessen vermag auch diese Entwicklung, die nur einige wenige gegen Ahmadis gerichtete Strafverfahren betrifft, keine Zweifel an der damaligen Feststellung des Senats zu begründen, Ahmadis würden wegen ihrer religiösen Betätigung im „forum internum“ vergleichsweise äußerst selten strafrechtlich verfolgt.

Die Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vom 3.12.1998 rechtfertigt gleichfalls keine andere Beurteilung. In dieser Stellungnahme ist davon die Rede, daß beim „Geistlichen Leiter“ der Zweigstelle der Organisation Khatm-e-Nabuwat in Heilbronn eine Liste mit 24 Namen oder Firmenanschriften von Ahmadi-Geschäftsleuten in Deutschland gefunden worden sei, daß sich ein ehemaliger Ahmadi - wohl zum Sammeln von Informationen - in eine Veranstaltung der Ahmadiyya-Muslim-Jamaat eingeschlichen habe und daß es eine deutschsprachige Aufforderung gebe, über „destruktive Bewegungen“ des „Qadyanismus“ (der Ahmadis) zu berichten. Inwiefern derartig rudimentäre Angaben geeignet sein sollen, die auf einer breiten Erkenntnisbasis beruhende Einschätzung in den früheren Verfahren, Ahmadis hätten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar staatliche (Gruppen-)Verfolgung zu befürchten, erschüttern könnten, vermag der Senat nicht zu erkennen. Insgesamt fügen sich die zulässigerweise zum Gegenstand des Folgeantragsverfahrens gemachten Erkenntnisquellen in ihren asylrechtlich erheblichen Aussagen ohne weiteres der bisherigen Erkenntnislage ein; sie rechtfertigen keine neue Bewertung der Sachlage.

2.2.2 Die zulässigerweise zum Gegenstand des vorliegenden Folgeantragsverfahrens gemachten Erkenntnisquellen (insbes. der Lagebericht des AA vom 16.1.1998) sind auch nicht geeignet, die im früheren Verfahren gewonnene Erkenntnis zu erschüttern, Ahmadis hätten derzeit in Pakistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mittelbar staatliche (Gruppen-)Verfolgung zu befürchten.

2.2.2.1 Auch insoweit gingen die Entscheidungen in den früheren Verfahren von der Erkenntnislage aus, wie sie den Urteilen des Senats vom 18.3.1994 und vom 2.12.1994 (jeweils a.a.O.) zugrundelag. In diesen Urteilen war unter anderem ausgeführt worden, daß die überwiegende Zahl der Ahmadis friedlich mit der orthodoxen muslimischen Bevölkerungsmehrheit zusammenlebe. Seit Sommer 1989 hätten sich keine größeren Ausschreitungen mehr ereignet; kleinere diskriminierende Aktionen orthodoxer Moslems seien zeitlich und örtlich begrenzt geblieben. Allerdings gebe es vor allem in den Provinzen Punjab und Sindh immer wieder Übergriffe gegen Ahmadis, wobei die staatlichen Stellen nicht immer den gebotenen Schutz gewährten und auch nicht immer bereit seien, gegen die Täter zu ermitteln oder diese gar zur Verantwortung zu ziehen. Auch dies gelte jedoch nicht ausnahmslos; derzeit könne der Senat asylrechtlich erhebliche „Verfolgungsdichte“, wie sie Voraussetzung mittelbar staatlicher Gruppenverfolgung sei, nicht feststellen. Zwar möge insbesondere wegen der abnehmenden Bereitschaft des pakistanischen Staates, in religiöse Auseinandersetzungen einzugreifen, ein Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung entstanden sein. Zu einer Verschärfung, die bei objektiver Betrachtungsweise für einen unverfolgt ausgereisten Ahmadi nach Umfang und Intensität eine Rückkehr nach Pakistan als unzumutbar erscheinen lasse, sei es jedoch nicht gekommen.

2.2.2.2 Diese Feststellungen, die auf eingehender Würdigung des Inbegriffs der bis dahin vorliegenden - umfangreichen - Erkenntnisquellen beruhen, werden durch die vom Kläger zulässigerweise zum Gegenstand seines Asylfolgeverfahrens gemachten neuen Erkenntnisquellen gleichfalls nicht erschüttert.

Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 werden Angehörige der Ahmadiyya, soweit es um mittelbar staatliche Verfolgung geht, nur kurz erwähnt: Ahmadis seien Ziel der Tätigkeit einiger radikal-moslemischer Gruppierungen, deren Mitglieder sich unter anderem in der „Khatm-e-

Nabuwat“ zusammengeschlossen hätten, die sich ihrerseits die Bekämpfung der Ahmadis „auf die Fahnen geschrieben“ habe; die von dieser Gruppe und von anderen extremen Gruppierungen ausgehenden Maßnahmen gegen Ahmadis, die von bloßen Belästigungen bis zu Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit reichten, würden von staatlichen Stellen in der Regel tatenlos hingenommen; rechtlicher Schutz werde Ahmadis nur ausnahmsweise gewährt. Dies alles läßt zwar erkennen, daß Ahmadis in Pakistan in der Tat Übergriffen Dritter ausgesetzt sein können, die an deren Religion und damit an eine ihrer asylrechtlich erheblichen Eigenschaften anknüpfen. Die bloße Mitteilung, daß es nach wie vor zu derartigen Übergriffen kommt, verbleibt jedoch für sich genommen auf der Ebene der Erkenntnislage, die den Entscheidungen in den früheren Verfahren zugrundelag; um diese zu überwinden, hätte es substantiierter Hinweise bedurft, wonach sich die „Verfolgungsdichte“ seither wesentlich erhöht hätte. Hieran fehlt es jedoch. Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.1.1998 ist derlei an keiner Stelle zu entnehmen; nichts anderes gilt für die Äußerung des Landesamts für Verfassungsschutz vom 3.12.1998.

II. Im übrigen hat der Kläger auch in der Sache keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a Abs. 1 GG) und Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Der Kläger, der aus Pakistan unverfolgt ausgereist ist, hat auch im vorliegenden Asylfolgeverfahren nicht glaubhaft gemacht, daß und inwiefern er bei Rückkehr dorthin asylrechtlich erheblicher Individualverfolgung ausgesetzt sein könnte (vgl. dazu oben I. 2.1.1); Würdigung der umfangreichen Erkenntnisquellen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ergibt, daß der Kläger auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrechtlich erhebliche Gruppenverfolgung zu befürchten hat.

1. Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya droht nach wie vor nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar staatliche Verfolgung. Hierbei ist im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie in Betracht zu ziehen, ob Maßnahmen des pakistanischen Staates die Angehörigen dieser Religionsgruppe möglicherweise insofern ihrer Identität berauben, als sie ihnen

ein religiös geprägtes Leben und so ein vom Glauben geprägtes „Personsein“ im Sinne eines „religiösen Existenzminimums“ unmöglich machen; dies wiederum würde staatlichen Zugriff auf den Glauben als solchen, auf die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und auf das Gebet oder den Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit, mithin auf die Religionsausübung im „forum internum“ bedingen (st. Rspr. des BVerfG und des BVerwG; vgl. etwa BVerwGE 74, 31, 38). Zugriffe dieser Art vermögen asylrechtlich erhebliche Gruppenverfolgung nur dann zu begründen, wenn sich ein entsprechendes staatliches Verfolgungsprogramm feststellen läßt. Das ist bei Würdigung des Inbegriffs der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen nach wie vor nicht der Fall; „Dichte“ und Art der verifizierbaren Zugriffe lassen auch weiterhin nicht den Schluß zu, der pakistanische Staat ziele mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gerade auf das religiöse „forum internum“ der Ahmadis ab. In dieser Einschätzung stimmt der Senat mit den Urteilen des OVG Lüneburg vom 25.1.1996 - 12 L 3695/95 - und des OVG Koblenz vom 4.11.1997 - 6 A 12234/96.OVG - und insbesondere mit dem Beschluß des OVG Hamburg vom 2.3.1999 - OVG Bf IV 13/95 - überein, dessen umfassender und überzeugender Würdigung der bis dahin vorliegenden Erkenntnismittel kaum etwas hinzuzufügen ist.

1.1 Hinsichtlich der Ordinance Nr. 20 (sec. 298 B und C PPC) hat der Senat bereits in seinen Urteilen vom 18.3. und vom 2.12.1994 (jeweils a.a.O.) festgestellt, daß die hierin enthaltenen Strafvorschriften für Ahmadis nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu asylrechtlich erheblicher Verfolgung führen (vgl. dazu näher oben I. 2.2.1.1). Hieran hat sich seither nichts geändert.

Zwar verkennt der Senat nicht, daß es, wie auch schon im Zeitpunkt des Ergehens der Urteile vom 18.3. und vom 2.12.1994 (jeweils a.a.O.), nach wie vor zu religionsbezogenen Strafverfahren gegen Ahmadis kommt. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 8.1.1996 heißt es, seit Einführung der einschlägigen Strafgesetze im Frühjahr 1984 sei es bis Mai 1994 zu mehr als 2.500 Verfahren wegen Verstoßes gegen sec. 295 C, sowie 298 B und C PPC gekommen; ausweislich des Lageberichts vom 11.9.1996 hat sich diese Zahl



in der Folgezeit auf nahezu 3.000 Verfahren erhöht. In der Auskunft vom 25.9.1998 an das VG Regensburg bezifferte das Auswärtige Amt die gegen Ahmadis nach sec. 298 C PPC anhängigen Verfahren auf mehr als 1.000. Der Sachverständige Heinz Stanek berichtete in einem in Heidelberg gehaltenen Referat vom 15.12.1997 von mehr als 2.000 nach sec. 298 C PPC anhängigen Verfahren. Die Ahmadiyya-Muslim-Jamaat (im folgenden: AMJ) ging in Ausgabe 2 ihrer Zusammenstellung der Verfolgung der Ahmadi-Muslime in Pakistan vom April 1995 davon aus, daß bis Dezember 1994 etwas mehr als 2.400 Verfahren gegen Ahmadis anhängig waren; 1995 und 1996 seien jeweils 30 und 33 Verfahren hinzugekommen (Ausgabe 1 vom März 1997). In der Ausgabe der AMJ vom Dezember 1997 ist von etwa 4.000 Verfahren gegen Ahmadis die Rede; diese würden beschuldigt, ihre Religion unter Verstoß gegen pakistanisches Recht „praktiziert“ zu haben. Die Strafverfahren werden häufig von islamistischen Gruppierungen wie etwa der „Khatm-e-Nabuwat“, teils auch auf Veranlassung staatlicher Behörden in Gang gebracht; der Anstoß zu solchen Verfahren kann jedoch auch aus dem Umfeld der betroffenen Ahmadis kommen, wobei es typischerweise darum geht, diese aus - meist unlauteren - anderweitigen Motiven unter Druck zu setzen (vgl. AMJ, Ausgaben vom April 1995, vom August 1996 und vom Dezember 1996; amnesty international vom 8.9.1997 an das VG Wiesbaden; AA, zuletzt im Lagebericht vom 12.3.1999). Der größte Teil der Verfahren ist nach wie vor nicht abgeschlossen, zumal Freisprüche leicht zu Protesten und Tumulten radikaler Moslems führen und die Richter häufig von extremistischen religiösen Gruppierungen unter Druck gesetzt werden (vgl. etwa AMJ, Ausgabe vom Dezember 1996; AA, Lagebericht vom 8.1.1996, vom 16.1.1998, vom 27.8.1998 und vom 12.3.1999). Diese Zugriffe des pakistanischen Staats vermögen für Angehörige der Ahmadiyya ungeachtet ihres sachlichen Gewichts beachtliche Wahrscheinlichkeit, von asylrechtlich erheblicher Gruppenverfolgung betroffen zu werden, gleichwohl nicht zu begründen, denn es fehlt sowohl generell als auch speziell im Hinblick auf die asylrechtlich erhebliche Anknüpfung nach wie vor an der erforderlichen „Verfolgungsdichte“.

In Pakistan dürften insgesamt etwa 2 bis 3 Mio. Ahmadis leben (vgl. etwa AA, Lagebericht vom 11.9.1996; AMJ, Pressebericht vom 5.11.1997; Stanek, Referat vom 15.12.1997). Im Vergleich hierzu sind die in den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen mitgeteilten Zahlen über eingeleitete oder anhängige Verfahren schon für sich genommen verschwindend gering. Wenn in den zwölf Jahren von 1984 bis 1986 etwa 3.000 Verfahren (AA, Lagebericht vom 11.1996), mithin jährlich im Durchschnitt 250 Verfahren anhängig gemacht wurden, dann betrafen diese über den gesamten Zeitraum hinweg etwa ein Tausendstel, im Jahr etwa ein Zehntausendstel der in Pakistan lebenden Ahmadis. Wird zugunsten des Klägers mit der AMJ (Ausgabe vom Dezember 1997) davon ausgegangen, daß zu diesem Zeitpunkt etwa 4.000 religionsbezogene Gerichtsverfahren gegen Ahmadis anhängig waren, dann betraf dies höchstens etwa 1,5 ‰ aller in Pakistan lebenden Angehörigen dieser Religionsgruppe. Diese Zahlen lassen nach Überzeugung des Senats schon für sich genommen kaum an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Hinzu kommt, daß sich auch die Einschätzung des Senats in den Urteilen vom Jahre 1994 (jeweils a.a.O.) bestätigt hat, die einschlägige pakistanische Strafrechtspraxis betreffe regelmäßig nicht die Religionsausübung im „forum internum“, sondern nahezu ausschließlich öffentlichkeitswirksame Religionsausübung. Während der 15 Jahre bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in vorliegender Sache sind insgesamt höchstens etwa 180 Strafverfahren dokumentiert, die möglicherweise den internen Bereich der Religionsausübung betrafen. Während des Gesamtzeitraums waren mithin lediglich etwa 0,5 ‰, jährlich nur der verschwindende Bruchteil von etwa einem Hunderttausendstel aller in Pakistan lebenden Ahmadis betroffen. Daß dies im Bereich allenfalls theoretischer Möglichkeit von Verfolgung verbleibt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, Buchholz 402.35 § 1 AsylVfG Nr. 134) und wohlbegründete Furcht vor Betroffensein von asylrechtlich erheblicher Gruppenverfolgung nicht auszulösen vermag, bedarf keiner näheren Erörterung.

1.2 Auch die Strafvorschrift der sec. 295 C PPC, wonach auf Verunglimpfung des Namens des Propheten Mohammed (Blasphemie) die Todesstrafe steht,

rechtfertigt nach wie vor keine andere Beurteilung. Im Urteil vom 2.12.1994 (a.a.O.) hatte der Senat ausgeführt, in der Anfangszeit der Geltung dieser Strafvorschrift sei es zwar zur Einleitung von Verfahren gekommen; dies jedoch lediglich dergestalt, daß der Vorwurf der Blasphemie - in nach sec. 298 B und C PPC ohnedies schon anhängigen Verfahren - zusätzlich erhoben worden sei. Soweit es zu Verurteilungen gekommen sei, hätten diese jedoch ausschließlich auf einem Verstoß gegen sec. 298 C PPC beruht; dagegen seien die Betroffenen vom Vorwurf der Blasphemie freigesprochen worden, da diese Strafbestimmung zu unbestimmt sei. An der hieraus folgenden Einschätzung, auch sec. 295 PPC begründe für Ahmadis keine beachtliche Wahrscheinlichkeit unmittelbar staatlicher (Gruppen-)Verfolgung, hält der Senat weiterhin fest. Nach gesicherter Erkenntnis ist die Zahl der Strafverfahren wegen Blasphemie - ähnlich der Lage im Zusammenhang der „Ordinance Nr. 20“ (oben 1.1) - nach wie vor außerordentlich gering. Das Auswärtige Amt berichtet von insgesamt 119 Verfahren bis April 1997 und von 3 weiteren Verfahren im Jahre 1998 (Lagebericht vom 12.5.1997 und vom 27.8.1998); nach Angaben des Sachverständigen Stanek kam es bis Ende 1997 zu mindestens 120 Verfahren (a.a.O.). Die Ahmadiyya-Muslim-Jamaat, von deren Angaben der Senat zugunsten des Klägers ausgeht, schließlich berichtet von etwa 140 Verfahren bis April 1996, 11 weiteren Verfahren im gleichen Jahr und 2 Verfahren im Jahr 1998 (AMJ, Ausgaben vom März 1997 und vom Juli 1997 sowie Presseinformation vom August 1998). Hieraus ergibt sich, daß gegen Ahmadis nicht wesentlich mehr als 160 Verfahren wegen Blasphemie oder im Zusammenhang mit dieser Strafvorschrift anhängig waren; bei Zugrundelegung der oben 1.1 mitgeteilten Gesamtzahl war mithin allenfalls ein Zehntausendstel der Gruppe der Ahmadis von derartigen Verfahren betroffen. Die asylrechtlich erhebliche Zahl liegt nach gesicherter Erkenntnis noch deutlich niedriger: Bisher wurde gegen Ahmadis lediglich in 3 Fällen eine - 25jährige - Freiheitsstrafe wegen Blasphemie verhängt (eine Verurteilung zum Tode fand aus formellen Gründen nicht statt; vgl. dazu die Auskunft des AA vom 12.3.1998 an das VG Karlsruhe); dagegen kam es bisher noch nie zu einer rechtskräftigen Verurteilung von Ahmadis zur Todesstrafe (der im Lagebericht des AA vom 12.3.1999 geschilderte Fall betraf einen Christen). Zwar

waren bis Sommer 1997 6 Todesurteile wegen Blasphemie ergangen, von denen 3 Ahmadis betrafen. Im Berufungsverfahren wurden diese Urteile jedoch aufgehoben; die Ahmadis wurden freigesprochen (AMJ, Ausgabe vom März 1997; amnesty international, Auskunft vom 8.9.1997 an das VG Wiesbaden; Stanek, a.a.O.). Zu all dem kommt hinzu, daß auch die Verfahren wegen Blasphemie im wesentlichen nur in der Öffentlichkeit bemerkbare religiöse Handlungen, nicht aber das „forum internum“ betrafen (vgl. etwa AMJ, Ausgaben vom April 1995, vom August 1996, vom März 1997, vom Juli 1997 und vom Dezember 1997).

Insgesamt besteht bei wertender Betrachtungsweise - ungeachtet der Schwere der Strafdrohung, die der Senat nicht verkennt - auch im Zusammenhang der Blasphemie eine allenfalls theoretische Möglichkeit, daß Ahmadis asylrechtlich erheblichen staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sein könnten; mithin fehlt es auch insoweit an beachtlicher Wahrscheinlichkeit, sie könnten von Gruppenverfolgung mitbetroffen sein.

1.3 Auch hinsichtlich des Shariah-Gesetzes vom 5.6.1991 gilt nach wie vor nichts anderes. Im Urteil vom 2.12.1994 (a.a.O.) hatte der Senat unter anderem auf die Darstellung des Auswärtigen Amtes verwiesen, wonach es sich hierbei um ein Rahmengesetz ohne unmittelbar rechtliche Folgen handle, dessen Umsetzung ausdrückliche Änderung bestehender Gesetze voraussetze; es sei nicht zu erwarten, daß das bisherige Recht schnell geändert werde. Die sich hieraus ergebende Einschätzung, das Shariah-Gesetz begründe für sich genommen keine Gefahr asylrechtlich erheblicher staatlicher Übergriffe, wird auch nicht durch den im August 1998 in die Nationalversammlung eingebrachten 15. Verfassungszusatz zur Einführung der Shariah erschüttert. Denn nach bisheriger Erkenntnis zielt diese Gesetzesinitiative nicht auf Unterordnung der staatlichen Gewalt unter den Islam, sondern darauf ab, alle dem derzeitigen Machthaber entgegenwirkenden Kräfte zu zwingen, sich seinen Vorgaben zu beugen (vgl. zu diesem Problemkreis NZZ vom 31.8. und vom 11.9.1998; SZ vom 3.9.1998). Im übrigen ist in diesem Zusammenhang erneut auf den bereits im Urteil des Senats vom 2.12.1994 (a.a.O.) betonten Um-

stand hinzuweisen, daß die Shariah nach der Rechtsprechung des pakistanischen Bundes-Shariat-Gerichts keine über die „Ordinance Nr. 20“ hinausgehenden Einschränkungen der Religionsausübung der Ahmadis fordert.

1.4 Die Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Ahmadis haben auch nicht deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrechtlich erhebliche staatliche (Gruppen-)Verfolgung zu befürchten, weil inzwischen das „Anti-Terrorismus-Gesetz“ (im folgenden: ATA; vgl. dazu die Auskunft des AA vom 15.6.1998 an das VG Chemnitz, welcher der Originaltext nebst Übersetzung beigelegt ist) in Kraft ist; dies schon deshalb, weil sich das ATA nach gesicherter Erkenntnis nicht speziell gegen die Religionsgemeinschaft der Ahmadis richtet. In erster Linie stellt sich dieses Gesetz als Versuch des derzeitigen Machthabers dar, die Extremisten aller Richtungen „in Schach zu halten“ (NZZ vom 21.8.1997); dem entspricht die Präambel des Gesetzes, wonach es Ziel sei, Terrorismus und Gewalt unter den Konfessionen zu verhindern und entsprechende Gewalttaten alsbald abzuurteilen. Soweit ersichtlich, wurde zu keiner Zeit - weder in der parlamentarischen noch in der sonstigen öffentlichen Diskussion - erwogen, das ATA gegen religiöse Minderheiten einzusetzen; dies gilt auch im Hinblick auf die Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya. Die gegen diese gerichteten Strafgesetze (vgl. dazu oben 1.1 und 1.2) fallen nicht unter das ATA. In dessen Anhang sind die Straftatbestände abschließend aufgeführt, die vor den - nach dem ATA zu bildenden - Sondergerichten verhandelt werden sollen; sec. 298 B und C sowie 295 C PPC sind nicht darunter. Hinzu kommt, daß es auch hier wieder an jener asylrechtlich erheblichen „Zugriffsdichte“ fehlt; bisher lassen sich lediglich 3 Fälle feststellen, in denen aufgrund des ATA gegen Ahmadis vorgegangen wurde (vgl. dazu näher AMJ, Ausgaben vom Dezember 1997 und vom Juni 1998 sowie Pressemitteilung vom 22.7.1998).

1.5 Auch sonst vermag der Senat nach wie vor keine Anhaltspunkte zu erkennen, wonach die Angehörigen der Ahmadiyya mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Übergriffe befürchten müßten. Soweit sie sich immer wieder auf Pläne berufen, wonach ihnen das Lesen und Zitieren des Korans

sowie das Aufbewahren des Korans in ihren Häusern und Moscheen verboten werden sollte, wurde bisher nicht (auch nicht von der AMJ) berichtet, daß und inwiefern sie derartige Pläne konkretisiert hätten. Verhaftungen wegen Besitzes oder wegen Verteilens religiöser Schriften (vgl. AMJ, Ausgabe vom März 1997) und ähnlicher Sachverhalte greifen jedenfalls dann nicht in den asylrechtlich geschützten Kernbereich der Religionsausübung ein, wenn es sich um solche Schriften handelt, die nicht nur zur Wahrung der Religion im „forum internum“, sondern für andere Zwecke, insbesondere auch Missionierungstätigkeiten bestimmt sind. Daß Ahmadis Schriftstücke auch dann entzogen worden wären, wenn es nicht um Missions- oder publizistische Tätigkeit gegangen sei, ist bislang nicht dokumentiert. Im übrigen sind die bekannt gewordenen Fälle von Übergriffen auch in diesem Zusammenhang so selten, daß es auch hier an allen Voraussetzungen für hinreichende „Verfolgungsdichte“ fehlt. Berufliche oder gesellschaftliche Diskriminierungen von Angehörigen der Ahmadiyya, die geeignet wären, ihnen die wirtschaftliche Existenzgrundlage zu nehmen, lassen sich bislang gleichfalls nicht feststellen. Soweit berichtet wird, Ahmadis seien aus staatlichen Ämtern verdrängt, an andere Orte versetzt oder aus der Gemeinde ausgewiesen worden (AMJ, Ausgabe vom April 1995 sowie Pressemitteilung vom 22.7.1998), sie würden nicht in staatliche Studentenwohnheime aufgenommen (AMJ, Ausgabe vom Mai 1996), ihnen werde der Zugang zu staatlichen Hochschulen erschwert (AA, Lageberichte vom 16.1. und vom 27.8.1998) und sie hätten nicht die gleichen Beförderungschancen wie orthodoxe Moslems (ebd.), handelt es sich bei wertender Betrachtungsweise schon der Intensität nach nicht um asylrechtlich erhebliche Verfolgung. Die Darstellung des Journalisten Engelman schließlich, wonach zurückkehrende Ahmadis von Sicherheitskräften beschimpft, mißhandelt und zur Zahlung von Lösegeld erpreßt würden, konnte bislang nicht verifiziert werden (vgl. AA, Auskunft vom 12.3.1998 an das VG Köln); soweit das Auswärtige Amt (ebd.) für möglich hält, es könne wegen der von den Immigrationsbehörden vermuteten Finanzkraft von Rückkehrern zu Lösegelderpressungen kommen, fehlt es ganz offensichtlich an asylrechtlich erheblicher Anknüpfung.

1.6 Der Senat hat bei prognostischer Betrachtungsweise auch weiterhin keine Hinweise, wonach sich die oben 1.1 bis 1.5 umschriebene Lage der Ahmadis auf absehbare Zeit in asylrechtlich erheblicher Weise zu deren Lasten ändern könnte. Die vom derzeitigen Machthaber in jüngster Zeit vorangetriebene Islamisierungspolitik erscheint nicht als Ausprägung des politischen Willens, die Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Ahmadis um ihrer Religion willen zu verfolgen, sondern als Versuch, von den drückenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen des Landes abzulenken, öffentliche Kritik an der Regierung zu unterbinden, die föderalistischen Elemente in der Verfassung außer Kraft zu setzen und die Justiz gefügig zu machen; diesem Zusammenhang fügt sich auch der am 28.8.1998 in die Nationalversammlung eingebrachte 15. Verfassungszusatz zur Einführung der Shariah ein (dazu oben 1.3; vgl. etwa NZZ vom 31.8.1998 und vom 11.9.1998; SZ vom 3.9.1998 und vom 30.1.1999; Die Welt vom 5.9.1998; FAZ vom 26.1.1999). Auch sonst ist für konkrete Pläne zu verstärkter Bekämpfung der Ahmadiyya einstweilen nichts ersichtlich. Zwar soll der Minister für Religions- und Minderheitenangelegenheiten Raja Mohammad Zafar ul Haq nach Darstellung der AMJ (Pressemitteilung vom 5.11.1997) von einem derartigen Plan gesprochen haben; im politischen Handeln der Regierung Sharif ist jedoch auch nach Äußerung hochrangiger Vertreter der AMJ ein solcher Plan bislang nicht auszumachen (AA, Auskunft vom 12.3.1998 an das VG Karlsruhe). Auch entsprechende Äußerungen des 1997 gewählten Staatspräsidenten Rafiq Tarar, der als erbitterter Widersacher der Ahmadiyya angesehen wird (AA, Auskunft vom 15.6.1998 an das VG Chemnitz; AMJ, Ausgabe vom Dezember 1997) und sich in seiner Antrittsrede für eine stärkere Rolle des Islam in Politik und Gesellschaft aussprach (SZ vom 24.2.1998), repräsentiert nicht die tatsächliche Regierungspolitik; dies um so weniger, als Regierungschef Nawaz Sharif mit Hilfe seiner Zweidrittelmehrheit im Parlament eine Verfassungsänderung durchgesetzt hat, wonach der Staatspräsident nicht mehr befugt ist, die Regierung zu entlassen (FAZ und NZZ, jeweils vom 3.12.1997).

2. Den Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Ahmadiyya droht nach wie vor auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mittelbar staatliche Verfolgung.

Zwar verkennt der Senat nicht, daß es in der Tat immer wieder zu Übergriffen Dritter gegen Ahmadis kommt und daß der pakistanische Staat insbesondere Angriffe der Khatm-e-Nabuwat auf Ahmadis in aller Regel tatenlos hinnimmt (vgl. insbes. AA, Lagebericht vom 16.1.1998). So stürmte nach Darstellung der AMJ (Ausgabe vom Juli 1995) im April 1995 eine mit Steinen und Stöcken bewaffnete Menge ein Gericht, in dem drei Ahmadis für einen angeklagten Konvertiten Kautions beantragen wollten, wobei einer der Ahmadis getötet und ein anderer schwer verletzt wurde. Im Januar und Februar 1996 soll die Khatm-e-Nabuwat in mehreren Städten Aktionen angezettelt haben, wobei bewaffnete Angreifer nach dem Freitagsgebet Ahmadis aufgelauert und mehrere von ihnen verletzt hätten (AMJ, Ausgabe vom Mai 1996). Ebenfalls nach Darstellung der AMJ (Ausgabe vom Juni 1998) hat eine Menschenmenge im Januar 1998 versucht, eine Ahmadi-Moschee zu zerstören, und hierbei drei Ahmadis verletzt. In vielen Fällen haben die Opfer die Aufmerksamkeit radikaler Moslems durch herausgehobene berufliche Stellung oder dadurch auf sich gelenkt, daß gegen sie Verfahren nach sec. 298 A und C oder 295 C PPC eröffnet worden waren; Freisprüche, Freilassungen auf Kautions und Bemühungen um derartige Freilassung haben Lynchjustiz provoziert (AA, Auskunft vom 20.1.1994 sowie Lageberichte vom 16.1. und vom 27.8.1988; AMJ, Ausgabe vom Juli 1995; amnesty international, Auskunft vom 8.9.1997 an das VG Wiesbaden). Gefährdet sind nach derzeitiger Erkenntnislage insbesondere Konvertiten (AA, Lagebericht vom 27.8.1998; AMJ, zuletzt Ausgabe vom Dezember 1997 und Pressemitteilung vom 22.7.1998). Gewalt wird auch gegen Funktionsträger oder besonders aktive Mitglieder der Ahmadiyya angewandt (AMJ, zuletzt Ausgabe vom Dezember 1997). Auch finden Anschläge auf Ahmadis statt, die beruflich oder religiös herausgehoben sind; Professoren und Studenten wurden Opfer universitätsinterner Gewalt (vgl. auch dazu AMJ, ebd.).



Dennoch läßt sich derzeit nicht feststellen, Angehörige der Ahmadiyya hätten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, von mittelbar staatlicher (Gruppen-)Verfolgung mitbetroffen zu sein; ungeachtet der nicht zu verkennenden Schwere einzelner Übergriffe fehlt es auch hier wieder an der asylrechtlich erheblichen „Verfolgungsdichte“. Werden die Angaben der AMJ zugrundegelegt (Ausgaben vom April 1995, von Mai, August und Dezember 1996 und vom März, Juli und Dezember 1997 sowie Pressemitteilung vom 22.7.1998), dann kam es in der Zeit von 1995 bis Mitte 1998 (mithin in dreieinhalb Jahren) zu insgesamt 85 Übergriffen der geschilderten Art, wobei insgesamt 22 Ahmadis getötet und 60 verletzt wurden. Bei der bereits oben erwähnten Gesamtzahl von 2 bis 3 Mio. Ahmadis in Pakistan handelt es sich mithin auch hier um eine vergleichsweise äußerst kleine Zahl von Übergriffen. Bei Projektion der bisherigen Verhältnisse auf die Zukunft ist das Risiko verschwindend gering und stellt sich auch hier allenfalls als theoretische Möglichkeit dar. Der Senat hat auch keinerlei greifbare Anhaltspunkte, wonach sich diese Lage in absehbarer Zeit zum Nachteil der Ahmadis ändern könnte; insbesondere fehlt es nach wie vor an Hinweisen auf landesweite gewalttätige Ausschreitungen, wie sie zuletzt im Jahre 1974 stattgefunden haben.

III. Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG. Hierbei läßt der Senat offen, ob ein Folgeantragsteller nur dann eine erneute sachliche Prüfung der Voraussetzungen des § 53 AuslG verlangen kann, wenn insoweit die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG vorliegen (so VGH Bad.-Württ., Beschluß vom 19.1.1999 - A 9 S 50/99 - und Urteil vom 20.7.1999 - A 9 S 96/99 -; OVG Koblenz, Urteil vom 22.1.1999 - 10 A 11912/99.OVG -; OVG Münster, Urteil vom 24.2.1997 - 25 A 3389/95.A -), oder ob - hierzu neigt der Senat - eine erneute Entscheidung hierüber stets ergehen muß, wobei das im früheren Verfahren obsiegende Bundesamt freilich im Rahmen der Grundsätze der Bestands- oder Rechtskraft gebunden wäre. Denn im Falle des Klägers liegen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG jedenfalls in der Sache nicht vor, wobei vor allem § 53 Abs. 1, 4 und 6 Satz 1 AuslG in Betracht zu ziehen sind. Bei der gegebenen Sachlage ist in-

soweit allenfalls an die Aspekte zu denken, die bereits Gegenstand der Erörterung des Asylanspruchs des Klägers und dessen Anspruchs auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG waren. Wie eingehend dargelegt, kann der Kläger mit diesen Ansprüchen jedenfalls deshalb nicht durchdringen, weil es an der erforderlichen „Verfolgungsdichte“ fehlt. Unter diesen Umständen kommt auch beachtliche Wahrscheinlichkeit von Übergriffen der in § 53 AuslG umschriebenen Art nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere auch für § 53 Abs. 4 AuslG. Denn Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift unter Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist grundsätzlich nur bei unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK einschließlich der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Spezialfälle denkbar. Eingriffe in den Schutzbereich anderer Rechte der EMRK - insbesondere des weit ausgelegten Art. 9 Abs. 1 EMRK (Religionsfreiheit) - können Abschiebungsschutz daher nur dann begründen, wenn wegen ihrer Schwere zugleich der Tatbestand des Art. 3 EMRK erfüllt ist (vgl. dazu im einzelnen Beschluß des Senats vom 19.5.1999 - A 6 S 1589/98 -). Dabei bieten sich die im Asylrecht entwickelten Maßstäbe zur religiösen Verfolgung an. Eingriffe in die Religionsfreiheit, die im Zielstaat der Abschiebung drohen, können mithin nur dann unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK sein, wenn sie den Betroffenen in seinem zum Kern der Menschenwürde gehörenden „religiösen Existenzminimum“ verletzen, zu dem grundsätzlich nur die häusliche Religionsausübung („forum internum“) gehört (vgl. auch hierzu Beschluß des Senats vom 19.5.1999, a.a.O.). Daß Ahmadis staatlichen Eingriffen dieses Ausmaßes nur sehr selten und nicht in der asylrechtlich erheblichen „Dichte“ ausgesetzt sind, wurde oben II. eingehend dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG und - in entsprechender Anwendung - § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Schwäble

Dr. Schaeffer

Dr. Schmitt-Siebert